



Zucht-Ordnung

Stand 31.10.2025

1. Allgemeines

Zweck des „Chinese Crested Club“ (CCC) ist die Reinzucht der Rasse Chinese Crested Dog in Deutschland nach dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr. 288. Grundlage ist die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom CCC erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Erbgesund ist ein Zuchthund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, nicht aber abweichend davon erhebliche erbliche Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden.

Die Zucht- und Eintragungsregeln der FCI, die Zucht-Ordnung des VDH und das Tierschutzgesetz sind für alle Mitglieder des CCC verbindlich. Die Zucht-Ordnung ist Bestandteil der Satzung des CCC.

Der Züchter hat selbständig dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Zucht-Ordnung sowie aller gültigen Ordnungen, die Voraussetzung für die Zucht sind, ist.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung. Der Zuchtleitung ist mindestens vier Wochen vor dem Deck-akt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über den CCC erhältlich.

Die Hündin muss ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein und sich in seinem unmittelbaren Einflussbereich befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und dem CCC zu bestätigen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Miteigentum von Personen stehen, gegen die eine Zuchtbuchsperrung verhängt wurde, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des CCC zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zucht-Ordnung.

3.1 Zuchtleitung

Die mit der Zuchtleitung beauftragte Person muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

Die Zuchtleitung kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen, ist für alle Wurfabnahmen verantwortlich und arbeitet mit den Zuchtwarten unmittelbar zusammen.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.2 Zuchtwarte

Die Zuchtwarte unterstützen die Zuchtleitung des CCC bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erfüllen eine wichtige Aufgabe in der kontrollierten Zucht. Sie können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und kynologischen Sachverstand verfügen

Der Zuchtleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart keine Beeinträchtigung der Kontrollfunktion der Zuchtwarttätigkeit, so z.B. durch Interessenkonflikte, gegeben ist. Insbesondere darf ein Zuchtwart keine eigenen Würfe oder Würfe von Familienmitgliedern abnehmen.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann vom Vorstand des CCC nur ein Mitglied des CCC ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens 3 eigene Würfe oder Nachweis über Erfahrung in der Aufzucht von Welpen) die vom CCC festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen und die Prüfung abgelegt hat.

Die Ernennung der Zuchtwarte erfolgt nach § 27 der Satzung des CCC, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

3.2.1 Aufgaben des Zuchtwarts

- a) Beratung der Züchter hinsichtlich art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte und Gesundheitsfürsorge.
- b) Beratung von Kaufinteressenten
- c) Wurfkontrolle und Wurfabnahme
- d) Neuzwingerbesichtigung und Kontrolle von Zuchtstätten

Der Zuchtwart wird im Falle von Neuzwingerbesichtigungen und Zwingerkontrollen auf Anordnung der Zuchtleitung in Abstimmung mit dem Vorstand tätig.

Die Besichtigung einer neuen Zuchtstätte schließt die Überprüfung der örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, des Zustands und der Haltung aller dort gehaltenen Hunde und der notwendigen Grundkenntnisse des Neuzüchters sowie die Beratung und Hilfestellung zur Abstellung eventueller Mängel ein.

Ebenfalls ist es die Aufgabe des Zuchtwarts, bestehende Zuchtstätten zu kontrollieren, um Verdachtsmomente zu entkräften oder zu erhärten oder die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen.

- e) Fortbildung

Jeder Zuchtwart ist dazu verpflichtet, sich kynologisch fortzubilden. Hierzu gehört, dass er sich selbständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen informiert und mit den auftretenden erblichen Defekten bei den Chinese Crested Dogs und den Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

3.2.2 Ausbildung zum Zuchtwart

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann vom Vorstand des CCC nur ein Mitglied des CCC ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens 3 eigene Würfe oder Nachweis über Erfahrung in der Aufzucht von Welpen) die vom CCC festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen und die Prüfung abgelegt hat.

3.2.2.1 Voraussetzungen

Der Zuchtwart-Anwärter muss Mitglied im CCC sein und über eigene Erfahrung in der Hundezucht verfügen. Es sollen mindestens drei Würfe eigenverantwortlich aufgezogen worden sein. Ist der Bewerber kein Züchter, ist ein geeigneter Nachweis über die Erfahrungen in der Aufzucht von Welpen zu erbringen.

3.2.2.2 Zulassung zur Ausbildung

Der Vorstand ernennt Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, zu Zuchtwart-Anwärtern. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die höchstens zweijährige Ausbildung.

3.2.2.3 Ausbildung

Während der Ausbildung nimmt der Zuchtwart-Anwärter an mindestens 3 Wurfabnahmen mit einem zugelassenen CCC-Zuchtwart teil.

Während der Ausbildung sollen dem Anwärter folgende Kenntnisse vermittelt werden: Erstellung von Wurfkontroll- und Wurfabnahmeberichten, Erkennen und Beschreiben von Fehlern bei Chinese Crested Dog Welpen sowie des Gesundheit- und Pflegezustands von Mutterhündin und Wurf, Beratung der Züchter in Aufzucht-, Ernährungs- und Haltingsfragen, Beurteilung eines Zwingers nach Tierschutz- und bedarfsgerechten Haltingsbedingungen, FCI-Standard Nr. 288.

Die Teilnahme am „Grundkurs für Zuchtrichter- und Zuchtwart-Anwärter, Zuchtrichter und Zuchtwarte“ der VDH- Fortbildungsakademie sowie der Besuch einer VDH-Zuchtwarttagung wird empfohlen.

3.2.2.4 Prüfung

Sind alle Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 erfüllt, kann die Zuchtleitung zu einem Prüfungstermin einladen. Die Prüfung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Geprüft werden Grundkenntnisse in Genetik, Kenntnisse über Trächtigkeit, Geburt und Welpenaufzucht, Haltung und Ernährung, CCC- und VDH-Zucht-Ordnung, Tierschutzgesetz, FCI-Standard Nr. 288 (Chinese Crested Dog).

Die Ernennung der Zuchtwarte erfolgt nach § 27 der Satzung des CCC, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

3.2.3 Ernennung und Abberufung

3.2.3.1 Ernennung

Der Vorstand ernennt einen Zuchtwart-Anwärter nach bestandener Prüfung auf Vorschlag der Zuchtleitung zum Zuchtwart.

3.2.3.2 Streichung von der Zuchtwartliste

Bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des CCC, des VDH oder der F.C.I., oder wenn der Zuchtwart innerhalb von drei Jahren keine Zuchtwarttätigkeit durchgeführt hat, kann der Vorstand den Zuchtwart von der Zuchtwartliste streichen.

4. Zucht

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die vom VDH (FCI) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben. Hunde, die nach Inkrafttreten dieser Zucht-Ordnung zur Phänotyp-Bestimmung und Eintragung ins Register vorgestellt werden, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden. Hunde, die bereits eine Registrierbescheinigung haben, dürfen weiterhin zur Zucht verwendet werden.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- a) internationaler Schutz des Zwingernamens für den Züchter (nationale Zwingernamen genießen lediglich Bestandsschutz)
- b) Mitgliedschaft im CCC
- c) gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere
- d) vorliegende Zuchtzulassung der Hündin und des Rüden (vgl. Ziffer 4.8) und Erfüllung aller Auflagen bezüglich der Verpaarung
- e) sehr gute und angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltene Hunde (ggf. Genehmigung nach § 11 Abs. 1, Nr. 3a TSchG)

Weitere Voraussetzungen für Erstzüchter (erster Wurf im VDH, unabhängig von der Rasse):

- a) mindestens einjährige Mitgliedschaft im CCC am Tag der Bedeckung
- b) Besichtigung des Zwingers durch einen Zuchtwart und Bestätigung des Zuchtwarts, dass sehr gute, für Hunde angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind
- c) Nachweis des Besuchs von mindestens einer Fortbildungsveranstaltung mit zuchtrelevantem Inhalt

4.1 Zuchtzulassung

4.1.1 Allgemeines

Es dürfen zur Zucht nur reinrassige, gesunde und wesenssichere Hunde zugelassen und eingesetzt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Gen Untersuchung mit dem Ergebnis N/N oder N/M bzw. Eintrag N/N (gem. Abst.) (siehe Ziffer 4.1.2.1),
- b) Untersuchung auf PL mit Ergebnis Grad 0 oder 1 (siehe Ziffer 4.1.2.2),
- c) bestandene Phänotyp- und Verhaltens-Beurteilung durch einen VDH-Spezial-Zuchtrichter für Chinese Crested Dogs mit Formwertnote Vorzüglich (V) oder Sehr Gut (SG) (siehe Ziffer 4.1.3).

Die Reihenfolge, in der die Voraussetzungen erfüllt werden, ist beliebig. Eine Zulassung des Hundes zur Zucht und eine Eintragung der Zuchtzulassung in die Ahnentafel erfolgt jedoch erst, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und die entsprechenden Nachweise der Zuchtbuchstelle vorliegen. Alle Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen sowie die Original-Ahnentafel müssen der Zuchtbuchstelle innerhalb von 3 Monaten nach bestandener Phänotyp-/Verhaltens-Beurteilung vorliegen. Andernfalls muss die Phänotyp-/Verhaltens-Beurteilung wiederholt werden.

Bei Übertritt von Züchtern aus anderen, dieselbe Rasse betreuenden Vereinen des VDH wird für deren Zuchttiere die dort zuerkannte Zuchtzulassung übernommen, sofern alle gemäß dieser Zucht-Ordnung erforderlichen Untersuchungen und Gentests vorliegen.

Das Ergebnis der Zuchtzulassung (positiv oder negativ) einschließlich eventueller Auflagen wird dem Eigentümer des Hundes schriftlich bestätigt und auf der Ahnentafel eingetragen.

4.1.2 Medizinische Untersuchungen

4.1.2.1 Gen-Tests

Die Blutentnahme muss durch einen Tierarzt erfolgen, der das Untersuchungsmaterial zusammen mit dem entsprechenden Formular an ein autorisiertes Labor (z.B. Laboklin, Feragen) zur Auswertung sendet.

Aus dem Befundbericht muss eindeutig hervorgehen, dass es sich beim Probenmaterial um Blut handelt und die Chipnummer vor der Probenentnahme vom Tierarzt überprüft wurde. Fehlen diese Angaben im Befundbericht, ist das entsprechende Formblatt des CCC ("Tierärztliche Erklärung - Blutentnahme für Gen-Tests") vom Tierarzt auszufüllen. Befunde aufgrund von Backenabstrichen werden nicht anerkannt.

Das Ergebnis der Genuntersuchung muss dem getesteten Hund eindeutig über die Chipnummer zuzuordnen sein.

Bei Hunden aus Verpaarungen zweier getesteter Hunde mit Genotyp N/N mit Zuchtzulassung im CCC oder einem VDH-Kollegialverein entfällt die Pflicht zur Untersuchung.

Sollte die Untersuchung eines Hundes aus der Verpaarung von Hunden mit Genotyp N/N bzw. Hunden mit Eltern mit Genotyp N/N den Genotyp N/M oder M/M ergeben, kann auf Kosten der Eigentümer eine erneute Untersuchung der Elterntiere angeordnet und ggf. ein DNA-Abstammungsnachweis verlangt werden.

Folgende Gen-Tests sind nachzuweisen:

- a) Primäre Linsenluxation (PLL)
- b) Progressive Retinaatrophie, Progressive Rod-cone Degeneration (PRA-prcd)
- c) Progressive Retinaatrophie, Rod-cone dysplasie 3 (PRA-rcd3)
- d) Degenerative Myelopathie, Klassische Variante Exon 2 (DM)
- e) Canine Multiple Systemgeneration (CMSD)
- f) Neuronale Ceroidlipofuszinose (NCL-7)

Zulässige Verpaarungen:

N steht für das gesunde Allel

M steht für das mutierte Allel einer der jeweiligen Erbkrankheiten

N/N: Verpaarung mit N/N oder N/M

N/M: Verpaarung nur mit N/N

M/M ist von der Zucht auszuschließen.

Vor Inkrafttreten dieser Zucht-Ordnung bereits zur Zucht zugelassene ungetestete Hunde dürfen nur mit N/N Hunden verpaart werden.

Erkrankte Hunde dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

4.1.2.2 Untersuchung auf PL (Patellaluxation)

Die Untersuchung muss durch einen vom VDH anerkannten Tierarzt erfolgen.

Der Hund muss am Tag der Untersuchung mindestens 11 Monate alt sein.

Das Ergebnis der Untersuchung auf PL muss dem untersuchten Hund eindeutig über die Chipnummer zuzuordnen sein.

Zuchtzulassung und Auflagen:

- a) Grad 0 ist zur Zucht zugelassen.
- b) Grad 1 ist zur Zucht zugelassen, darf aber nur mit einem PL-freien Hund (Grad 0) verpaart werden. Vor Vollendung des 3. Lebensjahres ist die Untersuchung zu wiederholen. Ergibt die Untersuchung das Ergebnis Grad 1 oder 0, darf der Hund weiterhin mit PL-freien Hunden (Grad 0) zur Zucht verwendet werden. Ergibt diese Untersuchung das Ergebnis Grad 2 oder schlechter, ist dem Hund die Zuchtzulassung zu entziehen. Die Pflicht zur Wiederholungs-Untersuchung entfällt, sofern der Hund bei der ersten Untersuchung bereits das 2. Lebensjahr vollendet hatte.
- c) Grad 2 und höher sind von der Zucht ausgeschlossen.

Bei Hunden, die links und rechts unterschiedliche Grade aufweisen, entscheidet der höhere Grad über die Zuchtzulassung.

Vor Inkrafttreten dieser Zucht-Ordnung bereits zur Zucht zugelassene nicht untersuchte Hunde dürfen nur mit PL-freien Hunden (Grad 0 beidseitig) verpaart werden. Eine Verpaarung zweier nicht untersuchter Hunde ist nicht zulässig.

An der Patella operierte Hunde dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

4.1.2.3 Einführung folgender 3 Zuchtstufen

1. Standardzucht: Welpen aus solchen Verpaarungen tragen keinen besonderen Aufdruck auf ihren Ahnentafeln. Voraussetzungen beider Elterntiere:

- Untersuchung auf Patella-Luxation (PL) Ergebnis siehe 4.1.2.2
- Gen-Tests (PLL, PRA-prcd, PRA-rcd3, DM, CMSD, NCL-7) Ergebnisse siehe 4.1.2.1

2. Körzucht: Welpen aus solchen Verpaarungen tragen den Aufdruck „Körzucht“ auf der Ahnentafel. Voraussetzungen beider Elterntiere:

- Untersuchung auf Patellaluxation (PL) Ergebnis siehe 4.1.2.2
- Gen-Tests (PLL, PRA-prcd, PRA-rcd3, DM, CMSD, NCL-7) Ergebnisse siehe 4.1.2.1
- Untersuchung auf erbliche Augenerkrankungen (DOK), maximal 24 Monate alt, mit dem Ergebnis frei von PRA, Entropium, Ektropium und Glaukom. Bezüglich der verschiedenen Kataraktformen wird auf die Empfehlung des European College of Veterinary Ophthalmology (ECVO) verwiesen. Hunde die Kataraktformen aufweisen, für die vom ECVO die Empfehlung „keine Zucht mit betroffenen Tieren“ gilt, werden als nicht frei gewertet. Hunde mit anderen Kataraktformen und sonstigen Linsentrübungen gelten als bedingt frei und dürfen nur mit einem freien Partner verpaart werden.
- Herzultraschall und Doppler-Sonographie (Mitglied des Collegium Cardiologicums oder ein im Bereich der Kardiologie, vergleichbarer und qualifizierter Tierarzt), maximal 24 Monate alt, mit dem Ergebnis frei von Aortenstenose, Pulmonalstenose, Ductus Arteriosus Botalli, Dilatative Kardiomyopathie und Degenerative AV Klappenerkrankungen.

3. Premium-Körzucht: Welpen aus solchen Verpaarungen tragen den Aufdruck „Premium-Körzucht“ auf der Ahnentafel. Voraussetzungen beider Elterntiere:

- Untersuchung auf Patellaluxation (PL) Ergebnis siehe 4.1.2.2
- Gen-Tests (PLL, PRA-prcd, PRA-rcd3, DM, CMSD, NCL-7) Ergebnisse siehe 4.1.2.1
- Untersuchung auf erbliche Augenerkrankungen (DOK), maximal 24 Monate alt, mit dem Ergebnis frei von PRA, Entropium, Ektropium und Glaukom. Bezüglich der verschiedenen Kataraktformen wird auf die Empfehlung des European College of Veterinary Ophthalmology (ECVO) verwiesen. Hunde die Kataraktformen aufweisen, für die vom ECVO die Empfehlung „keine Zucht mit betroffenen Tieren“ gilt, werden als nicht frei gewertet. Hunde mit anderen Kataraktformen und sonstigen Linsentrübungen gelten als bedingt frei und dürfen nur mit einem freien Partner verpaart werden.
- Herzultraschall und Doppler-Sonographie (Mitglied des Collegium Cardiologicums oder ein im Bereich der Kardiologie, vergleichbarer und qualifizierter Tierarzt), maximal 24 Monate alt, mit dem Ergebnis frei von Aortenstenose, Pulmonalstenose, Ductus Arteriosus Botalli, Dilatative Kardiomyopathie und Degenerative AV Klappenerkrankungen.
- HD Untersuchung (Mitglied des GRSK) mit dem Ergebnis HD A/frei, HD B/Übergangsform oder HD C/leicht.

HD B und HD C dürfen nur mit HD A freien Hunden verpaart werden.

Zu beachten ist, dass jeweils beide Paarungspartner oben genannte Bedingungen erfüllen müssen, um den Wurf unter den einzelnen Prädikaten eintragen zu lassen. Die geforderten Unterlagen müssen der Zuchtbuchstelle spätestens mit Einreichung der Deckmeldung vorliegen.

4.1.3 Phänotyp- und Verhaltens-Beurteilung

Die Phänotyp- und Verhaltens-Beurteilung im Rahmen der Zuchtzulassung erfolgt durch einen VDH-Spezial-Zuchtrichter für Chinese Crested Dogs.

Am Tag der Vorstellung zur Phänotyp- und Verhaltens-Beurteilung muss

- a) der Hund im Zuchtbuch des CCC eingetragen sein,
- b) der Hund mittels Mikrochip eindeutig identifizierbar sein,
- c) der Hund mindestens 12 Monate alt sein,
- d) der Eigentümer bzw. mind. 1 Miteigentümer des Hundes Mitglied im CCC e.V. sein.

4.1.3.1 Phänotyp-Beurteilung

Die Phänotyp-Beurteilung umfasst

a) Identitätsprüfung (Mikrochip)

Der Besitzer hat sicherzustellen, dass der Mikrochip von handelsüblichen Chiplesegeräten gelesen werden kann, oder ansonsten ein geeignetes Gerät zur Verfügung zu stellen.

b) Zuordnung "Haarlos" oder "Powderpuff"

Sofern es für den Richter nicht zweifellos erkennbar ist, ob es sich um einen haarlosen oder behaarten Hund handelt, ist eine Genuntersuchung auf CED anzuordnen. Zweifel sind insbesondere angebracht bei haarlos vorgestellten Hunden mit sehr üppiger und dichter Restbehaarung (Schopf, Rutenbefederung, Socken) und/oder vollständigem Gebiss mit 42 Zähnen sowie bei behaarten Hunden mit deutlichen Zahnfehlern und/oder spärlicher Behaarung, insbesondere an Brust und Bauch, in den Flanken und an den Innen- und Hinterseiten der Hinterbeine.

Sollte eine Genuntersuchung angeordnet werden, muss die Probenentnahme durch einen offiziellen Probennehmer (Zuchtwart oder Tierarzt) erfolgen und das Ergebnis der Genuntersuchung dem getesteten Hund eindeutig über die Chipnummer zuzuordnen sein.

c) Gebisskontrolle

Bei Powder Puffs werden fehlende P1 und M3 nicht berücksichtigt. Fehlen andere Zähne als P1 oder M3 darf nur mit einem vollzahnigen Partner (42 Zähne) verpaart werden. Bei haarlosen Hunden entscheidet der Spezialzuchtrichter bei der Phänotyp-Beurteilung über eventuelle Auflagen. Ist der Zahnverlust auf äußere Einwirkungen zurückzuführen, die ein Ziehen des Zahnes notwendig machten, ist dies gegenüber der Zuchtleitung durch ein tierärztliches Gutachten einschließlich Röntgenbild (vor der Extraktion) nachzuweisen.

d) Größenkontrolle

Das Messen hat mit einem Körmaß zu erfolgen. Maßbänder, Lineale oder ähnliches sind nicht zulässig. Die Größe wird am höchsten Punkt des Widerrists gemessen. Der Hund hat möglichst entspannt zu stehen, und es ist darauf zu achten, dass er sich weder übermäßig auf die Zehenspitzen stellt noch in sich zusammen sackt.

e) Überprüfung des äußeren Erscheinungsbilds im Stand und in der Bewegung

Der Ablauf ist vergleichbar mit dem auf einer Ausstellung, wobei aber die Beschreibung ausführlicher und anhand eines Formblatts erfolgt. Sollte eine Genuntersuchung angeordnet werden, muss die Blutentnahme durch einen Tierarzt erfolgen und das Ergebnis der Genuntersuchung dem getesteten Hund eindeutig über die Chipnummer zuzuordnen sein. Aus dem Befundbericht muss eindeutig hervorgehen, dass es sich beim Probenmaterial um Blut handelt und die Chipnummer vor der Probenentnahme vom Tierarzt überprüft wurde. Fehlen diese Angaben im Befundbericht, ist das entsprechende Formblatt des CCC ("Tierärztliche Erklärung - Blutentnahme für Gen-Tests") vom Tierarzt auszufüllen. Befunde aufgrund von Backenabstrichen werden nicht anerkannt.

- f) Vergabe einer Formwertnote: Vorzüglich (V), Sehr Gut (SG), Gut (G), Genügend (Ggd), Disqualifiziert (Disq.)

Die Ergebnisse werden in das ZZL-Formblatt des CCC eingetragen.

4.1.3.2 Verhaltens-Beurteilung

Die Verhaltens-Beurteilung beginnt mit dem Betreten des Rings zur Phänotyp-Beurteilung und endet mit dem Verlassen des Rings im Anschluss an die weitergehenden Verhaltenstests. Der Richter kann einzelne Test wiederholen lassen.

Zeigt ein Hund unerwünschte Verhaltensweisen in extremem Ausmaß (Panik, Beißen), kann der Richter die Beurteilung abbrechen.

Zulässig sind Neugier des Hundes, Streben des Hundes zu den Personen oder Hunden, Gleichgültigkeit gegenüber den Personen oder Hunden sowie leichte Unsicherheit und Zurückweichen. Unerwünscht sind Aggression (Knurren, Schnappen, Beißen, auch aus Angst), panisches Zurückspringen und die Verweigerung, dem Vorführer zu folgen.

Zeigt der Hund unerwünschte Verhaltensweisen bei einem oder mehreren der Tests, gilt der gesamte Verhaltenstest als nicht bestanden. Eine Wiedervorführung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ist möglich.

Eine bestandene Begleithundeprüfung unter einem VDH-anerkannten Prüfungsrichter wird als Nachweis zur Verhaltens-Beurteilung anerkannt, sofern der Nachweis über die bestandene Prüfung dem Hund eindeutig zuzuordnen ist.

Leinenführigkeit oder Gehorsam ist nicht erforderlich. Ein Führen des Hundes an der linken Seite ist erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich. Der Hund darf an der Leine ziehen oder den Vorführer anspringen. Der Vorführer darf jederzeit mit dem Hund sprechen und ihn durch Worte oder Motivationsobjekte motivieren oder bestätigen, sofern dies nicht den Ablauf der Tests behindert.

4.1.3.2.1 Tests während der Phänotyp-Beurteilung

Verhalten des Hundes

- a) bei Berührung durch den Richter
- b) bei der Identitätsprüfung
- c) beim Zeigen der Zähne
- d) beim Messen mit dem Körmaß
- e) gegenüber den anderen Hunden im Ring

4.1.3.2.2 Tests im Anschluss am die Phänotyp-Beurteilung

Der Hund ist an einer maximal zwei Meter langen Leine zu führen. Wird eine Vorführleine verwendet, ist darauf zu achten, dass sich das integrierte Halsband nicht zuziehen kann (auch nicht begrenzt). Zulässig sind ansonsten alle Halsbänder, die sich nicht zuziehen können, keine Zwangsvorrichtungen aufweisen und nicht betont eng sitzen.

- a) Verhalten gegenüber einer Person

Richter und Vorführer befinden sich an sich gegenüber liegenden Seiten des Rings und gehen aufeinander zu. Der Richter darf den Hund dabei nicht direkt anschauen oder fixieren. Richter und Vorführer bleiben stehen, begrüßen sich mit Handschlag und ein paar freundlichen Worten. Anschließend spricht der Richter den Hund freundlich an und hält ihm vorsichtig die Hand zum Beschnüffeln hin.

b) Verhalten in einer Menschengruppe

Die Gruppe besteht aus 4 bis 6 Personen möglichst beider Geschlechter. Während sich die Gruppe langsam durcheinander bewegt, durchquert der Vorführer mit dem Hund die Gruppe und wendet mindestens einmal links und einmal rechts um eine Person. Der Abstand zur Person sollte dabei nicht mehr als 1 Meter betragen.

c) Verhalten gegenüber anderen Hunden

Der Vorführer und ein weiterer Hundeführer mit einem Zusatzhund, der selbst nicht überprüft wird, befinden sich an sich gegenüber liegenden Seiten des Rings und gehen so aneinander vorbei, dass die Hunde mit einem Mindestabstand von drei Metern direkt aneinander vorbei gehen müssen. Der Zusatzhund ist sorgfältig auszuwählen, muss friedlich und gegengeschlechtlich sein. Auf Wunsch beider Vorführer können auch zwei zu überprüfende Hunde diesen Test gleichzeitig absolvieren. Es darf sich jedoch nicht um zwei Hunde handeln, die im selben Haushalt leben.

4.2 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Das Mindestalter beim ersten Deckakt beträgt für Hündinnen 15 Monate, für Rüden 12 Monate.

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Stichtag ist der Decktag. Rüden können zeitlich unbegrenzt eingesetzt werden.

Ausnahmengenehmigungen können nur in Einzelfällen erteilt werden. Sie sind bei der Zuchtleitung mindestens vier Wochen vor der erwarteten Hitze der Hündin zu beantragen. Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

- a) Zugehörigkeit der Hündin zur höchsten Zuchtklasse bzw. beste Formwerte für diese Hündin,
- b) von einem vom CCC bestimmten Tierarzt, ggf. zusammen mit dem zuständigen Zuchtwart oder der Zuchtleitung, bestätigte ausgezeichnete Konstitution und Kondition der Hündin, die einen weiteren Wurf unbedenklich erscheinen lassen,
- c) überdurchschnittliche Qualität der Nachzucht und/oder seltene Blutlinie der Hündin, die im Interesse der Genvielfalt der Zucht nicht verloren gehen sollte.

4.3 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt.

Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurftag. Bei starken Würfen kann die Zuchtleitung Sonderbestimmungen erlassen.

Eine Hündin darf maximal 6 Würfe (inkl. Ammenaufzucht) aufziehen.

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

4.4 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

4.5 Ammenaufzucht

4.5.1 Allgemeines

Sollte die Hündin nicht in der Lage sein, den Wurf aufzuziehen, ist es zulässig, einen, mehrere oder alle Welpen des Wurfs einer Amme unterzulegen. Die Anzahl der unterzulegenden Welpen ist abhängig von der Kondition der in Betracht gezogenen Amme.

Die Ammenaufzucht hat der Züchter der Zuchtleitung und dem Zuchtwart innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Namens und der Zuchtbuchnummer der Amme sowie Anzahl der der Amme unterzulegenden Welpen schriftlich mitzuteilen. Sollte es sich um eine Ammenaufzucht außerhalb der eigenen Zuchtstätte handeln, ist zudem die Angabe der Anschrift des Ammenbesitzers erforderlich.

4.5.2 **Ammenaufzucht außerhalb der eigenen Zuchtstätte**

Die Amme muss nicht im Eigentum oder Besitz eines CCC-Mitglieds sein. Um das Überleben der Welpen sicherzustellen, ist notfalls auch eine Ammenaufzucht durch eine fremdrassige oder gemischtrassige Hündin zulässig, sofern diese sich in Größe und/oder Gewicht nicht wesentlich von der Mutterhündin unterscheidet.

Der Züchter hat jedoch Sorge dafür zu tragen, dass dem CCC-Zuchtwart uneingeschränkter Zugang zu Amme und Welpen ermöglicht wird.

Die Welpen sollten mindestens 6 Wochen - wenn möglich bis zur Wurfabnahme - bei der Amme verbleiben und von ihr aufgezogen werden.

4.5.3 **Zuchtpausen**

Die Amme unterliegt denselben Zuchtpausen wie die Mutterhündin selbst, sofern diese im Eigentum eines CCC-Mitglieds steht. Die Originalahnentafel der Amme ist daher dem Wurfteintragungsantrag beizulegen. Die Ammenaufzucht wird vermerkt und als Wurf gewertet.

Sollte der Eigentümer der Amme kein Mitglied im CCC, aber Mitglieds eines anderen VDH-Mitgliedsvereins stehen, ist der zuständige Mitgliedsverein durch den Eigentümer der Amme über die Ammenaufzucht zu informieren.

4.6 **Inzucht**

Paarungen von Verwandten 1. Grades (Mutter x Sohn, Vater x Tochter, Vollgeschwister untereinander) sowie Verwandten 2. Grades (Großeltern x Enkel, Halbgeschwister untereinander) sind verboten und nicht genehmigungsfähig.

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, Epilepsie, Kryptorchismus, offene Fontanelle. Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde enthalten einen entsprechenden Vermerk.

Hunde mit sichtbaren oder nachträglich erkennbaren vererblichen Mängeln sind von der Zucht auszuschließen.

Eine eventuell erteilte Zuchtzulassung kann von der Zuchtleitung entzogen werden, falls bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.

Sollte ein Hund nicht zur Zucht zugelassen werden oder seine Zuchtzulassung entzogen werden, sind andere, dieselbe Rasse betreuende VDH-Mitgliedsvereine unter Angabe von Namen, Chip- und Zuchtbuchnummer darüber zu informieren.

4.7 **Verwendung von ausländischen Hunden**

Für ausländische Hunde, die zur Zucht (Zuchtmiete, Deckstation o.ä.) nach Deutschland verbracht werden, aber wieder ins Ausland zurückkehren werden, gelten folgende vom CCC geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung: Mindestformwertnote sowie medizinische Untersuchungsergebnisse. Die gilt unabhängig davon, ob sie in deutschem oder ausländischem Eigentum stehen.

Für Rüden, die im Ausland stehen und einen ausländischen Eigentümer oder mindestens einen ausländischen Miteigentümer haben, gelten die Zuchtbestimmungen des Landes, in dem sie registriert sind.

Auslandsrüden, für die keine Gentestergebnisse (siehe Ziffer 4.1.2.1 / a-f) vorliegen dürfen nur mit freien Hündinnen (N/N) verpaart werden.

Auslandsrüden, für die kein PL-Untersuchungsergebnis vorliegt, dürfen nur mit PL-freien Hündinnen (Grad 0 beidseitig) verpaart werden.

4.8 Doppelmitgliedschaft

Züchter, die als Doppelmitglied im CCC und einem anderen VDH-Kollegialverein geführt werden, müssen der Geschäftsstelle des CCC verbindlich schriftlich mitteilen, in welchem Verein sie züchterisch aktiv sein möchten.

Eventuelle Verlagerungen der Zuchtaktivitäten müssen der Geschäftsstelle des CCC schriftlich mitgeteilt werden und sind nur zum 01.01. des Folgejahres möglich. Alle geborenen Welpen, die aus bis zum 31.12. des Jahres gemeldeten Deckakten hervorgehenden, werden auch über den Wechsel vom CCC weiterhin betreut und in das Zuchtbuch eingetragen, soweit alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Zuchtzulassungen müssen generell in dem Verein erfolgen, in dem der Züchter auch aktiv züchten wird.

Eine Rückverlagerung der Zuchtaktivitäten in den CCC ist möglich und muß schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Dazu muß der Geschäftsstelle ein schriftliches Einverständnis des Züchters vorliegen, dass der CCC berechtigt ist, im VDH-Kollegialverein Informationen über eventuell vorliegende Zuchtverstöße, -verbote oder Verfahren einzuholen.

Vor der ersten Zuchtmaßnahme muß der Züchter eine Freigabe der Zuchtstätte (Zuchtstättenabnahme) durch einen CCC-Zuchtwart vorweisen.

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

5.1 Bedeutung

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen. Der Zwingername ist der einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Zuname für die in seiner/ihrer Zuchtstätte gezüchteten Hunde. Alle nach den Regeln der FCI/des VDH und der Mitgliedsvereine gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen.

Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem Zwingernamenschutz (über die FCI weltweit geschützt) und nationalem Zwingernamenschutz (über einen Mitgliedsverein rassebezogen geschützt). Über den CCC kann ausschließlich internationaler Zwingernamenschutz beantragt werden. Bereits durch einen anderen VDH-Mitgliedsverein vergebene nationale Zwingernamen genießen Bestandsschutz.

5.2 Internationaler Zwingernamenschutz

Der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz, ist durch den CCC über den VDH bei der FCI einzureichen. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits geschützten Zwingernamen unterscheiden und darf nicht allein aus der Rassebezeichnung bestehen. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste der geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden.

Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit. Anträge hierfür müssen über den CCC an den VDH eingereicht werden, wobei der Antragsteller

die Voraussetzungen an die Züchter im CCC gemäß § 4 erfüllen muss. Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.

Der Zwingernamenschutz entfällt

- a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
- b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
- c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird,
- d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des CCC verstoßen wird.

Die Löschung des Zwingernamens erfolgt durch den CCC über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.

5.3 Nationaler Zwingernamenschutz

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für den nationalen Zwingernamenschutz. Ausschließlich nationaler Zwingernamenschutz ist nicht möglich. Nationale Zwingernamen genießen lediglich Bestandsschutz.

5.4 Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig, die übrigen mindestens 14 Jahre alt sein. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den CCC beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig.

Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

5.5 Sonstiges

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen übernommen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).

6. Deckakt

6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Rüden, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des CCC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.1.1 **Allgemeines**

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des CCC erfüllen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.1.2 **Deckbuch**

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten.

Zuständige Zuchtwarte und die Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

6.1.3 **Deckbescheinigung**

Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckmeldung, die der Züchter der Zuchtbuchstelle innerhalb von 7 Tagen nach dem letzten Deckakt übersenden muss.

Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Zuchtbuchstelle zur Wurfeintragung vorliegen muss.

6.1.4 **Künstliche Besamung**

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch die Zuchtleitung. Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat und die Hündin mindestens einmal auf natürlichem Weg belegt wurde und geworfen hat. Die künstliche Besamung darf nur von einem Tierarzt durchgeführt werden. Der tierärztliche Bestätigung über die Entnahme des Spermas und die Besamung der Hündin unter Angabe der Chipnummern der betreffenden Hunde, Ort, Datum einschließlich Stempel und Unterschriften muss der Zuchtbuchstelle innerhalb von 7 Tagen nach dem letzten Deckakt vorliegen.

6.2 **Pflichten des Hündinnenbesitzers**

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des CCC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1 **Allgemeines**

Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des CCC erfüllen.

6.2.2 **Zwingerbuch**

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich.

Zuständige Zuchtwarte und die Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

6.2.3 **Mitteilung von Deckakten**

Der Züchter muss der Zuchtbuchstelle des CCC den Deckakt innerhalb von 7 Tagen nach dem letzten Deckakt mitteilen. Das Zusenden der Deckbescheinigung gilt als Mitteilung des Deckaktes.

Sofern der Rüde oder die Hündin nicht bereits im CCC e.V. zur Zucht eingesetzt wurden und die Zuchtzulassung nicht im CCC e.V. erworben wurde, sind der Zuchtbuchstelle zeitgleich mit der Deckmeldung Kopien der Ahnentafel(n) zuzusenden. Es ist darauf zu achten, dass aus den Kopien die Zuchtzulassung sowie die Ergebnisse der medizinischen Untersuchungen hervorgehen.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind der Zuchtbuchstelle des CCC innerhalb von 3 Tagen mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben:

- a) Name der Zuchthündin,
- b) Name des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift,
- c) Datum des Wurfs,
- d) Anzahl der Welpen nach Geschlecht und Varietät,
- e) Totgeburten sowie verendete Welpen nach Geschlecht,
- f) Angaben über eventuelle Schnittgeburt.

7.2 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des CCC sind verpflichtet, alle Welpen zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zucht-Ordnung erfüllen. Auch Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen, oder Würfe, die nicht zulässig waren, werden eingetragen, wenn beide Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich darzustellen.

Mit dem WurfEintragungsantrag sind bei der Zuchtbuchstelle des CCC einzureichen:

- a) Original der Deckbescheinigung, sofern es nicht bereit bei Deckmeldung eingereicht wurde,
- b) Originalahnentafel bzw. Registrierbescheinigung der Hündin
- c) ggf. Zwingerschutzkarte.

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke sowie eine eventuelle Schnittgeburt ein.

Alle Welpen eines Wurfs erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander.

7.3 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im übrigen wird auf Ziffer 4 verwiesen.

Die Welpen sind vor der Erstimpfung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.

Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tag der Vollendung der 9. Lebenswoche erlaubt.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder kommerziellen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem CCC und Zuchtbuchsperrgeahndet.

7.4 Wurfkontrolle

Die Wurfkontrolle des vollständigen Wurfs im Beisein der Mutterhündin ist innerhalb der ersten 3 Lebenswochen der Welpen im Zwinger des Züchters von einem VDH-Zuchtwart durchzuführen. Bei Züchtern, die bereits 3 Würfe Chinese Crested Dogs im CCC oder einem VDH-Kollegialverein aufgezogen haben, entfällt die Pflicht zur Wurfkontrolle.

7.5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme hat im Alter von 8-16 Wochen durch einen VDH-Zuchtwart zu erfolgen. Vor der Wurfabnahme darf kein Welpen abgegeben werden.

Bei der Wurfabnahme müssen die Welpen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose geimpft sowie gechipt sein. Impfung sowie Chipnummer müssen im Impfpass eingetragen sein.

Der Zuchtwart hat bei der Wurfabnahme die Farbe am Tag der Abnahme und Haarart laut Standard (HL für Hairless, PP für Powderpuff) in den Wurfabnahmebericht einzutragen.

Der Zuchtwart und der Züchter erhalten Kopien des Wurfabnahmeberichts.

8. Zuchtbuch

Ins Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über mindestens drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

Dies gilt auch für Würfe, bei denen für ein oder beide Elterntiere die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen wird jedoch der Verstoß gegen die Zucht-Ordnung des CCC bzw. ggfs. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen vermerkt.

8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuchs obliegt nach der Satzung dem Vorstand des CCC.

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH geführt. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des CCC unterlagen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen. Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende, lückenlose und nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist. Anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung im Zuchtbuch oder im Register handelt.

Züchter, die Mitglied im CCC sind, können auf Antrag Auszüge ihrer Würfe aus dem Zuchtbuch beantragen.

Der VDH erhält jedes Jahr zwei komplette Zuchtbücher über alle Eintragungen oder alternativ eine Datei mit den Zuchtbuchdaten.

8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

Die Eintragung von Informationen, die nicht in vom VDH von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

8.2.1 Allgemeiner Inhalt

- a) Liste der Vorstandsmitglieder inkl. Anschrift
- b) Liste der aktiven Züchter inkl. Anschrift
- c) Liste der Zuchtwarte inkl. Anschrift

- d) Liste der verloren gegangenen Original-Ahnentafeln und der ausgestellten Ersatz-Ahnentafeln
- e) Statistiken

8.2.2 Inhalt zu den Würfen

- a) Zwingername inkl. der Angabe, ob es sich um einen national (D) oder international (FCI) geschützten Namen handelt
- b) Deck- und Wurfstag
- c) Namen und Zuchtbuchnummern der Elterntiere sowie Information über Zuchtzulassung, Ursprungszuchtbuchnummer, Gesundheitsmerkmale, Leistungsnachweise, Titel, Farben etc.
- d) Anzahl der geborenen Welpen, tot geborenen, vor Wurfabnahme verendeten und eingetragenen Welpen, jeweils getrennt nach Geschlecht (erst Rüden, dann Hündinnen)
- e) Name der Welpen (alle Namen eines Wurfs müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen.)
- f) Geschlecht
- g) Zuchtbuchnummer
- h) Chipnummer
- i) Haarart (Powderpuff oder haarlos)
- j) Farbe
- k) Besonderheiten der Welpen (z.B. Knickrute, Nabelbruch)
- l) Fehler und/oder Zuchtverbote für die Welpen (z.B. Einhodigkeit zum Zeitpunkt der Wurfabnahme)
- m) Besonderheiten des Wurfs (z.B. Schnittgeburt, Zuchtverbot, „Nicht nach den Bestimmungen des CCC gezüchtet“)

8.2.3 Übernahmen

8.2.3.1 Übernahmen aus dem Ausland

In das Zuchtbuch/Register des CCC können nur Hunde mit Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, die entweder der FCI als Mitgliedsländer angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden. Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des CCC.

Die ursprünglichen Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen/Exportpedigrees dürfen grundsätzlich nicht eingezogen und/oder vernichtet bzw. durch deutsche Ahnentafeln ersetzt werden.

Der Ursprungsname des Hundes (inkl. Zwingername) darf nicht verändert werden.

Die Übernahme wird durch Hinzufügen einer CCC-Verwaltungsnummer (mit dem Zusatz „Ü“), Datum und Unterschrift auf der Ursprungsahnentafel bestätigt. Zusätzlich wird eine Übernahmebestätigung ausgestellt, die mit der Ursprungsahnentafel fest verbunden und dem Eigentümer ausgehändigt wird. Die Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

8.2.3.2 Übernahmen aus einem anderen VDH-Mitgliedsverein

Bei Übernahme eines Hundes aus einem anderen VDH-Mitgliedsverein darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden. Sie wird nicht mit einer CCC-Verwaltungsnummer versehen.

8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre besteht für alle

- a) Welpen, deren Züchter zuvor eine Zuchtbuchsperr erhalten hat,
- b) Würfe, bei denen dem CCC eine Zucht- und Wurfkontrolle nicht möglich war,
- c) Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde,
- d) Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.

8.4 Angaben über Hunde mit Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr

Der CCC führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle zur Zucht nicht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für das Zuchtverbot oder die Zuchtbuchsperr eingetragen sind.

9. Ahnentafel

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und mindestens 3 Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln sind mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet.

In die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen werden nur die bis zum Zeitpunkt der Eintragung errungenen und nachgewiesenen Titel der Ahnen eingetragen. Eine spätere Neuausstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen mit weiteren Titeln ist nicht möglich.

Bei Registrierbescheinigungen werden die Abstammungsfelder der nicht anerkannten Vorfahren entwertet, so dass keine nachträgliche Eintragung möglich ist, z. B. „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“.

9.2 Zuchtklassen

a) Elite-Zucht

Welpen, deren Eltern beide den vereinsinternen Titel „Elite Dog“ führen, erhalten auf Antrag Ahnentafeln mit dem Aufdruck „Elite-Zucht“. Der Titel „Elite Dog“ wird einem Hund verliehen, der auf Ausstellungen des CCC fünfmal die Note vorzüglich erhalten hat.

b) Champion-Zucht

Welpen, deren Eltern beide einen anerkannten Championtitel führen, erhalten auf Antrag Ahnentafeln mit dem Aufdruck „Champion-Zucht“.

9.3 Eintragungen in die Ahnentafel

- a) Ergebnis der Zuchtzulassung einschließlich Angabe des Datums und Richters sowie eventueller Auflagen,
- b) zuchtrelevante medizinische Befunde, für die der Eigentümer den Nachweis zu erbringen hat,
- c) bei Hündinnen: Wurfstag und Wurfstärke ihrer Würfe, ggf. Schnittgeburt,
- d) Haarart (haarlos oder Powderpuff)

- e) alle errungenen Titel (Ausnahme: Tagestitel), für die der Eigentümer den Nachweis zu erbringen hat,
- f) Hinweise auf Zuchtvergehen („Nicht nach der Zucht-Ordnung des CCC gezüchtet“).
- g) Zuchtverbote

Bei Ausstellung einer Zweitschrift werden diese Daten übernommen.

9.4 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt im Eigentum des CCC. Der CCC kann jederzeit unter Angabe des Grundes die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

9.5 Besitzrecht an der Ahnentafel

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- a) der Eigentümer des Hundes
- b) der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor)
- c) der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete (sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor)

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem CCC besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der CCC kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der CCC die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.6 Verlust von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in der Vereinszeitschrift des CCC fertigt der CCC nach sorgfältiger Prüfung des Antrags und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Alle Eintragungen nach Ziffer 9.3 werden übernommen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

9.8 Registrierbescheinigungen

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10. Register

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über 3 Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung durch einen VDH-Spezial-Zuchtrichter für diese Rasse dem bei der FCI hinterlegten Standard entsprechen.

Die Hunde erhalten nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“. Nicht FCI-erkannte Ahnentafel werden nicht eingezogen. Die Zuchtbuchnummern bei Registereintragungen werden mit einem „R“ gekennzeichnet.

Hunde, die nach Inkrafttreten dieser Zucht-Ordnung zur Phänotyp-Beurteilung und Eintragung ins Register vorgestellt werden, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden. Hunde, die bereits eine Registrierbescheinigung haben, dürfen weiterhin zur Zucht verwendet werden, jedoch nicht untereinander, ein Elternteil muss im Zuchtbuch eingetragen sein.

10.1 Eintragung nach Phänotyp-Beurteilung

Der zur Phänotyp-Beurteilung vorgestellte Hund muss am Tag der Beurteilung ein Mindestalter von 15 Monaten haben und durch Mikrochip oder Tätowier-Nummer eindeutig identifizierbar sein.

Die Phänotyp-Beurteilung findet ausschließlich auf schriftlichem Antrag des Eigentümers hin statt.

10.1.1 Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

Die Phänotyp-Beurteilung erfolgt anlässlich einer Ausstellung oder einer Zuchtzulassungsprüfung von (mindestens) einem VDH-Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Chinese Crested Dog. Es wird empfohlen, dass zwei bzw. drei Zuchtrichter die Phänotyp-Beurteilung gemeinsam durchführen.

10.1.2 Umfang und Inhalt der Beurteilung seitens des(r) Zuchtrichter

- a) Name des Hundes (nur Rufname, kein Zwingername)
- b) Tätowier- oder Chipnummer
- c) Geschlecht, Wurfstag/Alter, Farbe, Haarart
- d) Eigentümer einschließlich Anschrift
- e) Name des/der beurteilenden Zuchtrichter(s)
- f) Ergebnis der Beurteilung
- g) ausschließende Merkmale und Bemerkungen
- h) Ort und Datum Unterschrift des/der Zuchtrichter(s)

10.2 Eintragung von Würfen

Es werden solche Würfe eingetragen, die nicht die geforderten drei aufeinander folgenden in einem vom VDH/der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Generationen an Ahnen nachweisen können. Die Abstammungsfelder der nicht anerkannten Vorfahren werden entwertet, so dass keine nachträgliche Eintragung möglich ist, z. B. „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“.

Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinander folgenden Generationen lückenlos im Register geführt werden, können in das Zuchtbuch übernommen werden.

11. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des CCC festgesetzt.

12. Verstöße

12.1 Allgemeines

Die Überwachung dieser Zucht-Ordnung obliegt dem Vorstand des CCC. Jedes Mitglied muss dem CCC umgehend von Verstößen gegen die Zucht-Ordnung Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstands des CCC kann die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht oder auch abgelehnt werden, ein Zuchtverbot oder eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Zuchtbuchsperrung verhängt, ein Verweis erteilt oder der Züchter aus dem CCC ausgeschlossen werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Vorstands des CCC kann innerhalb von 14 Tagen nach deren Zugang der Ehrenrat nach § 52 Abs. 2 der Satzung angerufen werden.

12.2 Unterteilung der Verstöße

12.2.1 Verstöße gegen das Abwicklungsreglement der Zucht-Ordnung ohne Einfluss auf die Gesundheit der Zuchthunde oder Welpen:

- a) Deckbuch bzw. Zwingerbuch nicht vorhanden oder nicht auf aktuellem Stand
- b) nicht fristgemäße Zustellung von zuchtelevanten Meldungen (z.B. Deckmeldung, Wurfmeldung) an die Zuchtbuchstelle (den Nachweis der fristgerechten Zustellung hat der Züchter/Deckrüdenbesitzer zu erbringen – Einwurfeinschreiben, Fax-Sendebestätigung, Emailbestätigung durch Empfänger)
- c) verspätete Durchführung der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme

12.2.2 Verstöße gegen die Zucht-Ordnung mit Einfluss auf die Gesundheit der Zuchthunde oder Welpen:

- a) Verwendung von Hunden mit Krankheiten/Erbkrankheiten
- b) Verwendung von Hunden ohne Zuchtzulassung
- c) Paarungen von Verwandten 1. Grades (Mutter x Sohn, Vater x Tochter, Vollgeschwister untereinander) oder 2. Grades (Großeltern x Enkel, Halbgeschwister untereinander)
- d) künstliche Besamung ohne Genehmigung
- e) ungewollter Deckakt
- f) Belegen der Hündin vor dem Erreichen des Mindestalters bzw. nach Erreichen des Höchstalters
- g) mehr als 2 Würfe je Hündin innerhalb von 24 Monaten
- h) Wurfabgabe vor der vollendeten 9. Lebenswoche
- i) keine Wurfkontrolle und/oder Wurfabnahme durchgeführt
- j) Wurf ohne jegliche Meldung an die Zuchtbuchstelle
- k) fehlende Zwingerabnahme
- l) Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen

12.3 Zuchtstrafen

Die Höhe der Zuchtstrafen sind in der Gebühren-Ordnung des CCC geregelt. Wird bei der Abwicklung eines Wurfs mehrfach gegen die Zucht-Ordnung verstoßen, werden alle Verstöße zusammen als ein Verstoß gewertet. Die Berechnung der Zuchtstrafe erfolgt nach dem jeweils schwersten Verstoß.

12.4 Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde.

Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in die Ahnentafeln einzutragen.

Zuchtverbote werden insbesondere verhängt, wenn

- a) ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen,
- b) zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen
- c) die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (in diesem Fall zu vermerken als „Nicht zur Zucht zugelassen“).

12.5 Zuchtbuchsperr

Die Zuchtbuchsperr ist die gegen einen Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Aktionen untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

Eine Zuchtbuchsperr von 2 Jahren kann bei Erreichen von 2 Wurfabwicklungen mit Verstößen nach Ziffer 12.2.2 ausgesprochen werden.

Eine unbegrenzte Zuchtbuchsperr kann nach Überprüfung und Abstimmung mit dem Vorstand ausgesprochen werden, wenn nach einer zweijährigen Zuchtbuchsperr bei weiteren Wurfabwicklungen Verstöße nach Ziffer 12.2.2 vorliegen.

Die Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum des Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden) und erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde. Eingeschlossen sind auch die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete, Deckakte der Rüden und ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperr begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), werden vom CCC zu Ende geführt.

12.6 Veröffentlichung

Zuchtbuchsperrn sind in den Vereinsmitteilungen des Verbandsblattes zu veröffentlichen.

Rechtswirksame Zuchtbuchsperrn sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem CCC aus zuchtrelevanten Gründen sind den anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereinen des VDH sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

12.7 Verjährung

Alle Verstöße verjähren nach 5 Jahren - gerechnet ab dem Tag, an dem der Verstoß rechtskräftig wurde. Das Vorliegen von Zuchtbuchsperrn verjährt nicht.

13. Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des CCC wird diese Zucht-Ordnung übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen dieser Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten.

Änderungen der Zucht-Ordnung treten nach Eintragung der Zucht-Ordnung beim Amtsgericht Lübeck in Kraft.

14. Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Zucht-Ordnung ist am 31.10.2025 durch die Mitgliederversammlung des CCC e.V. beschlossen und am 05.03.2026 beim Amtsgericht Lübeck eingetragen worden.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.